

Die aktuelle E des VwGH wirft Fragen hinsichtlich der Rechtssicherheit im Bereich der Onlinemedien auf. Der VwGH orientiert sich bei der Auslegung des AMD-G an der Rsp zum ORF-G, da die Bestimmungen zu Produktplatzierungen weitgehend gleich formuliert sind und die gleiche RL umsetzen. Problematisch bleibt jedoch die Abgrenzung zw klassischen Medienangeboten nach dem MedienG und audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G. Zwar geht das AMD-G in seinem Anwendungsbereich dem MedienG grds vor, dennoch führt das Zusammenspiel der unterschiedlichen Regelwerke in der Praxis zu Unsicherheiten und stellt den Berater vor erhebliche Auslegungsschwierigkeiten. Die angestrebte Vereinheitlichung durch die Gleichstellung der Regelungen des AMD-G mit jenen des ORF-G erreicht ihr Ziel daher nur bedingt – statt klarer

Leitlinien entsteht Rechtsunsicherheit bei der rechtlichen Bewertung kommerzieller Inhalte auf Onlineplattformen.

Wenn vor staunenden Zehnjährigen Ketchup, Mayo und Co von verschiedenen Fastfoodketten verglichen oder einen Tag lang nur rote Süßigkeiten unterschiedlicher Hersteller verkostet werden, ist das fortan als Produktplatzierung zu kennzeichnen, obwohl weder die Kinder noch die Content-Creatoren an Produktplatzierung oder Werbung denken und alle Produkte auf eigene Rechnung eingekauft werden.

*Dr. Stefan Schoeller ist Rechtsanwalt und Partner bei der Schoeller Pilz Rechtsanwälte GmbH in Graz und war am Verfahren beteiligt.*

*Mag<sup>a</sup> Teresa Petru, LL.M., ist Rechtsanwaltsanwältin bei der Schoeller Pilz Rechtsanwälte GmbH in Graz und war am Verfahren beteiligt.*

## Verwaltungsgerichte sind keine mitwirkenden Behörden iSd § 2 Abs 1 UVP-G

ecolex 2025/322

### § 2 Abs 1 und § 3 Abs 7 UVP-G

VwGH 29. 4. 2025, Ro 2024/05/0010

mitwirkende Behörden; Behördenbegriff; Mitwirkungsbefugnisse; Mitwirkungsrechte; Antragsrecht; UVP-Feststellungsverfahren; UVP-Feststellungsantrag; Verwaltungsgericht

**Verwaltungsgerichte sind keine „mitwirkenden Behörden“ iSd § 2 Abs 1 UVP-G und haben daher auch kein Antragsrecht im UVP-Feststellungsverfahren.**

#### Sachverhalt:

Das VwG Wien stellte anlässlich eines Beschwerdeverfahrens betreffend Baubewilligungen bei der Wr LReg (UVP-Behörde) einen Antrag auf Feststellung gem § 3 Abs 7 UVP-G, ob für das beschwerdegegenständliche Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. Die Wr LReg wies diesen Antrag mit Bescheid als unzulässig zurück und begründete dies damit, dass das VwG Wien keine „mitwirkende Behörde“ iSd § 2 Abs 1 UVP-G sei und somit kein Antragsrecht im UVP-Feststellungsverfahren habe. Das VwG Wien erhob dagegen Beschwerde an das BVwG. Dieses ging im Gegensatz zur UVP-Behörde davon aus, dass das VwG Wien als mitwirkende Behörde zu qualifizieren sei und ihm daher die Befugnis zukomme, einen UVP-Feststellungsantrag zu stellen. Dagegen richtete sich die AmtsRev der Wr LReg.

#### Anmerkung:

Mitwirkende Behörden haben im UVP-Feststellungsverfahren ein Antragsrecht (§ 3 Abs 7 UVP-G). Als mitwirkende Behörden gelten gem § 2 Abs 1 UVP-G jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung oder Überwachung des Vorhabens (außerhalb der UVP) zuständig wären (Z 1), für die Überwachung des Vorhabens oder die Erlassung von zur Ausführung des Vorhabens (Errichtung oder Betrieb) notwendigen Verordnungen zuständig sind (Z 2) oder an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind (Z 3). Diese sind von „der Behörde“ iSd UVP-G zu unterscheiden, womit die UVP-Behörde (grds LReg) gemeint ist (s dazu Schmelz/Schwarzer, UVP-G<sup>2</sup> [2024] § 2 Rz 16ff).

Ob VwG als mitwirkende Behörden anzusehen sind, war bis vor kurzem fraglich. Mit dem vorliegenden Erk stellte der VwGH nun klar: VwG sind keine mitwirkenden Behörden iSd § 2 Abs 1 UVP-G und haben daher auch kein Antragsrecht im UVP-Feststellungsverfahren.

Dieses Ergebnis leuchtet ein: Wenn eine Bestimmung von der „Behörde“ spricht, ist per se noch nicht ausgeschlossen, dass darunter nicht nur Verwaltungsbehörden, sondern auch VwG zu verstehen sein können. Aber dem Wortlaut des § 2 Abs 1 UVP-G lässt sich eine maßgebliche Einschränkung durch das Wort „mitwirkende“ entnehmen. Was damit konkret gemeint ist und worauf sich die Mitwirkung bezieht, erhellt die Systematik des Gesetzes. Das UVP-G enthält nämlich verschiedene Befugnisse der mitwirkenden Behörden im Verfahren vor der UVP-Behörde (insb § 3 Abs 7, § 4 Abs 2, § 5 Abs 3, § 13 Abs 1, § 16 Abs 1, § 18 Abs 2, § 20 Abs 2, § 22 Abs 1, § 24 Abs 5, § 24a Abs 3, § 24e Abs 1, § 24f Abs 11 und § 24h Abs 5). Diese Mitwirkungsbefugnisse konturieren den Begriff der „mitwirkenden Behörden“ iSd § 2 Abs 1 UVP-G und verdeutlichen deren aktive Rolle im Verfahren vor der UVP-Behörde. Sie sollen der UVP-Behörde „Hilfe leisten“, etwa durch Mitwirkung an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens und Erstattung von Vorschlägen für die erforderlichen Fachbereiche und Prüfgutachter. Dabei handelt es sich um ausschließlich den Verwaltungsbehörden zukommende Aufgaben. Auch in den Mat finden sich konkretisierende Erläuterungen dahingehend, dass diese „mitwirkenden Behörden“ am Verfahren zu beteiligen sind und aufgrund des Art 22 B-VG daran mitwirken (AB 1179 BlgNR 18. GP 3). Die Regelung des § 2 Abs 1 UVP-G möchte die Mitwirkung sowie die Fachexpertise der entsprechenden Verwaltungsbehörden sicherstellen und spätere Vollzugsprobleme reduzieren (vgl Schmelz/Schwarzer, UVP-G<sup>2</sup> § 2 Rz 24ff; ebenso Ennöckl in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G<sup>3</sup> [2013] § 2 Rz 2).

Unter Auseinandersetzung mit Wortlaut, Systematik, Gesetzeszweck und Mat gelangte der VwGH zum Ergebnis, dass die Mitwirkungsbefugnisse im UVP-G nur Verwaltungsbehörden zukommen. Angesichts der nur Verwaltungsbehörden zukommenden Mitwirkungsrolle entspricht es nicht dem Zweck des Gesetzes, dass anstelle dieser Behörden ein erst im Beschwerdeverfahren zuständig gewordenes VwG einen UVP-Feststellungsantrag stellt.

Damit erteilte der VwGH dem funktionellen Begriffsverständnis des BVwG eine Absage. Es reicht also nicht aus, bei der Prüfung des § 2 Abs 1 UVP-G lediglich auf die Ermächtigung zu hoheitlichem Handeln abzustellen. Vielmehr muss die Behörde im UVP-Verfahren auch „mitwirken“ können, was auf VwG nicht zutrifft. Sie können daher keinen UVP-Feststellungsantrag stellen (so bereits Schmelz/Schwarzer, UVP-G<sup>2</sup> § 3 Rz 112).

*Dr. Patrick Petschinka ist Rechtsanwaltsanwältin der Schönherr Rechtsanwälte GmbH.*